



JUSAMANDI

03/2022 Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht

Foto: Sven Strassenmann



WIENER ROTES KREUZ

**Blutspende-
verbot
aufgehoben**
**Erfolg mit
Schönheits-
fehlern**

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
21
NOTTENDORFERGASSE
LANDESVERBAND WIEN

WIENER ROTES KREUZ
+
WIENER ROTES KREUZ



Blutspende-Verbot aufgehoben

Erfolg mit Schönheitsfehlern

Mit 31. August dieses Jahres ist das vier Jahrzehnte alte Blutspende-Verbot für Männer, die Sex mit Männern haben (MSM), gefallen. Seither wird beim Blutspenden kein Unterschied mehr gemacht nach Geschlecht und sexueller Orientierung. Ein Erfolg mit Schönheitsfehlern.



Bis 2019 war jeder Mann, der jemals in seinem Leben (ab 1977) Sex mit einem anderen Mann hatte (gleich welche Art von Sex, auch gegenseitige Masturbation, obwohl nicht ansteckungsgefährdend, reichte), als gemeingefährlich, lebenslang vom Blutspenden ausgeschlossen. Und zusätzlich auch jede Frau, die jemals in ihrem Leben mit einem solchen Mann (irgendeine Art von) Sex hatte.

Im Dezember 2019 gab das Gesundheitsministerium Empfehlungen heraus, die den lebenslangen Ausschluss nicht mehr enthielten. Der Blutspendemonopolist Rotes Kreuz hielt sich jedoch erst ab September 2020 daran. Und diese Empfehlungen brachten auch kein Ende der Diskriminierung. MSM durften nun zwar Blut spenden, aber nur dann, wenn sie 1 Jahr (!) lang abstinent waren (also keinerlei Sex mit einem anderen Mann hatten). Gleichgültig, welche Art von Sex (weiterhin reichte auch bereits gegenseitige Masturbation), gleichgültig ob geschützt (Safer Sex) oder nicht, gleichgültig, mit wievielen (einer reichte), und gleichgültig, ob mit Gelegenheitspartnern oder mit dem eigenen Ehemann, mit dem man jahr(zehnt)elang monogam lebte.

Groteske Regelungen

Heterosexueller Verkehr hingegen führte zu keinem Ausschluss. Egal, welche Handlungen (anal, vaginal, oral) und nicht einmal, wenn ungeschützt und mit wechselnden Partnern. Nach ungeschütztem Verkehr wurde nicht einmal gefragt. MSM waren immer ausgeschlossen, gleich ob sie geschützten Sex hatten oder nicht. Alle anderen waren nicht ausgeschlossen, selbst wenn sie ungeschützt verkehrten. Nur wenn sie mehr als drei Sexualpartner in den letzten zwölf Monaten hatten oder für Sex bezahlt haben, wurden sie zurückgestellt (MSM: bereits bei nur wechselseitiger Onanie mit nur einem einzigen Partner).

Frauen, die Sex mit einem Mann hatten, der jemals in seinem Leben (nicht nur im letzten Jahr) irgendeine Art von Sex mit einem anderen Mann hatte (wechselseitige Onanie reichte), waren nur 4 Monate ausgeschlossen, während diese Männer selbst 1 Jahr ausgeschlossen waren. Bei Sex mit MSM wurde also überdies auch noch nach Geschlecht differenziert: 12 Monate Ausschluss, wenn ein Mann und nur 4 Monate, wenn eine Frau Sex mit einem MSM hatte.

Der Gipfel der Absurdität: sogar ungeschützter (!) Heterosex (anal, vaginal, oral) mit einer oder auch mehreren (bis zu drei in den letzten 12 Monaten) Personen, die nachweislich mit HIV oder einer anderen sexuell übertragbaren Infektion ansteckend (!) sind, führte nur zu 4 Monaten Ausschluss.

Auch nach den neuen Empfehlungen des Gesundheitsministeriums aus 2019 waren Heterosexuelle, die Swinger- und Gangbang-Parties besuchten und dort ungeschützt in allen Varianten verkehrten und Körperflüssigkeiten mit nachweislich infizierten, ansteckenden Personen austauschten, nur 4 Monate ausgeschlossen (solange sich die Zahl der wechselnden Partner auf 3, mit der jeweiligen Person also insgesamt 4, beschränkte); während Männer, die mit ihrem jahr(zehnt)elangen (Ehe)Mann monogam geschützt verkehrten (oder nur oral oder sogar nur wechselseitig masturbierten) als soviel gefährlicher eingestuft wurden, dass sie ausgeschlossen wurden bis sie ein ganzes Jahr mit keinem Mann (außer mit sich selbst) mehr Sex hatten.

Hartnäckigkeit trotz EuGH-Urteil

Dabei hatte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) bereits 2015 entschieden, dass so weit als möglich gezielt nach dem konkreten eigenen Risiko des jeweiligen Blutspenders zu fragen ist und nicht nach dem abstrak-

ten Durchschnittsrisiko einer Bevölkerungsgruppe (*Geoffrey Léger* 29.04.2015 C-528/13).

Das *Rechtskomitee LAMBDA (RKL)* hat sich daher weiterhin nachdrücklich gegen das Blutspende-Verbot eingesetzt. Im Dezember 2020 war *RKL-Präsident Dr. Helmut Graupner* einer der fünf vom Gesundheitsausschuss des Nationalrats zum Blutspende-Verbot gehörten Experten. Alle dieser Experten bis auf einen haben sich für ein Ende des Blutspende-verbots für MSM zu Gunsten einer individuellen, geschlechtsunabhängigen Risikobewertung ausgesprochen. Nur der (von der ÖVP nominierte) Vertreter des Österreichischen Roten Kreuzes beharrte aus- und nachdrücklich auf dem pauschalen Ausschluss von MSM sowie darauf, bei heterosexuellem Sex weiterhin nicht (!) nach der Verwendung von Kondomen zu fragen.

Gesundheitsminister Anchober (Grüne) hatte bereits im Oktober 2020 das Ende des Blutspende-verbots für MSM bis Ende des Jahres 2020 angekündigt. Tatsächlich geschah bis Ende 2020 nichts. Erst im Frühjahr 2021 haben neue Empfehlungen des Gesundheitsministeriums (nicht den Ausschluss aufgehoben sondern bloß) die Ausschlussfrist von 12 auf 4 Monate herabgesetzt. Der Blutspendemonopolist Rotes Kreuz hat sich jedoch hartnäckig geweigert, diese Verkürzung umzusetzen und blieb bei einem Jahr Ausschluss von MSM.

3x3x3-Regel

Das Gesundheitsministerium beauftragte daher die Gesundheit Österreich mit einer Gesundheitsfolgenabschätzung. Dieser Bericht hat im Dezember 2021 (wie bereits die Wissenschaftlichen Dienste des deutschen Bundestages 2020) unter anderem gezeigt, dass in Ländern nach Aufhebung des Blutspende-verbots oder Verkürzung der Rückstellungsfristen für MSM keine

nachteiligen Folgen im Hinblick auf Hiv-Verbreitung eingetreten sind.

Im Juni 2022 hat Gesundheitsminister Johannes Rauch (Grüne) dann die Blutspenderverordnung so geändert, dass das zuvor nicht näher definierte „Risiko für die Ansteckung mit sexuell übertragbaren Infektionen“ (§ 6 Absatz 2 Ziffer 15 BSV) nun als mehr als drei Sexualpartner innerhalb von drei Monaten (oder Sex mit einer Person, auf die das zutrifft) festgelegt wurde. In solchen Fällen erfolgt (bei negativen Hepatitis- und Hiv-Tests) ein Ausschluss für drei Monate (3x3x3-Regel).

Seit dem Inkrafttreten mit 31.08.2022 wird beim Blutspenden jetzt nicht mehr nach Geschlecht und sexueller Orientierung unterschieden. Ungereimtheiten bleiben.

Verbot bei sozialen Kontakten mit Hiv-Positiven

Erfreulich ist, dass das Rote Kreuz, das sich jahrzehntelang vehement dagegen gewehrt hat, jetzt freiwillig (ohne Verpflichtung durch die Blutspenderverordnung) nach „ungeschützten (auch einmaligen) Sexualkontakt mit neuen Sexualpartner:innen“ fragt. Warum die Ausschlussfrist hier (ungeschützter Sex!) nur 4 Wochen beträgt, bei geschütztem (!) Sex mit mehr als drei Personen und auch nur mit einer Person, die mehr als drei Sexualpartner:innen hatte, jedoch drei Monate, erscheint nicht verständlich.

Ebenso unverständlich ist der vom Roten Kreuz weiterhin praktizierte Ausschluss von Personen, die in den letzten 6 Monaten (!) engen Kontakt zu hiv-positiven Menschen hatten (z. B. Lebensgemeinschaft oder familiäre Pflege). Dieser Ausschluss betrifft nicht (!) sexuelle Kontakte, denn danach fragt das Rote Kreuz gesondert in einer eigenen Frage (mit Ausschluss von nur 4 Monaten!). Damit verbreitet das Rote Kreuz den Eindruck, dass auch nicht-sexuelle Kontakte mit hiv-positiven Menschen eine Ansteckungsgefahr bergen. Obwohl die Blutspenderverordnung ausdrücklich von „infektionsgefährdenden Kontakt“ spricht (§ 6 Absatz 2 Ziffer 12). Und obwohl seit Jahrzehnten gesichert ist, dass es für eine Ansteckung mit Hiv eines Austausches von Körpersäften bedarf, und bei üblichen sozialen Kontakten keine Ansteckung erfolgen kann. ●

Keine Adoption mehr notwendig

VfGH: Automatische Elternschaft auch bei Heiminsemination

Seit 2019 sind gleichgeschlechtliche Paare im österreichischen Ehe- und Familienrecht gleichgestellt. Ebenso wie verschiedengeschlechtliche Paare können sie eine Ehe eingehen und eine Familie gründen. Mit einer Ausnahme. Und diese beseitigte jetzt der Verfassungsgerichtshof.

➔ 2014 hat der Verfassungsgerichtshof den Ausschluss von Frauenpaaren von medizinisch unterstützter Fortpflanzung in Form der Samenspende aufgehoben. Seit 2015 können daher auch lesbische Paare solche medizinisch unterstützte Fortpflanzung in Anspruch nehmen. Anlässlich dessen hat der Gesetzgeber dafür Sorge getragen, dass die Partnerinnen der Mütter dieser Kinder (Co-Mütter) die Kinder nicht mehr adoptieren müssen. Eine Adoption stellt eine aufwändige Prozedur dar und ist zwischen Geburt und Wirksamwerden der Adoption mit einer Phase verbunden, in der das Kind keine Ansprüche (bspw. Erbrechte und Unterhaltsrechte) gegenüber der Co-Mutter hat.

Eingetragene Partnerinnen der Mütter (und auch Ehepartnerinnen) werden seither automatisch mit der Geburt des Kindes Elternteil. Nicht eingetragene (und nicht verheiratete) können ihre Elternschaft anerkennen, ganz so wie Männer eine Vaterschaft. Allerdings gilt das nur, wenn die Insemination medizinisch unterstützt erfolgt.

Wählt das Paar eine Heiminsemination (private Samenspende, „Bechermethode“), so gilt all das nicht. Eine rechtliche Elternschaft der Co-Mutter kann in diesem Fall nur durch Adoption hergestellt werden.

Verschiedengeschlechtliche Paare hingegen sind nicht auf die Adoption verwiesen. Sind sie verheiratet oder verpartnert, ist der Mann stets automatisch mit der Geburt der rechtliche Vater (selbst wenn alle wissen, dass er nicht der biologische Vater ist). Sind sie nicht verheiratet oder verpartnert, so kann der Mann die Vaterschaft anerkennen. Auf welche Weise das Kind gezeugt wurde (ob durch Geschlechtsverkehr, medizinisch unterstützte

HG

Maxingstraße
22-24/4/9
A-1130 Wien

Telefon/Fax
+43(1) 876 61 12
Mobiltelefon +43
(0)676/309 47 37

Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

www.graupner.at
E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitee LAMBDA, Co-Präsident Österr. Gesellschaft für Sexualwissenschaften (OGS), Vice-President for Europe der International Lesbian Gay Bi Trans and Intersex Law Association (ILGLaw), Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WAS).

In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem Kapstadt-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver



REPLACE CLOTHES WITH PAINT
THE BODYPAINTING ART PROJECT BY
NEIL CURTIS

Follow or participate as a model!
www.neilcurtis.com
[instagram.com/neilcurtis](https://www.instagram.com/neilcurtis)

Foto: © Victoria Akravrel





Insemination oder private Heim-insemination) ist dafür gleichgültig.

Bei Heim-insemination sind gleichgeschlechtliche Paare dadurch gegenüber verschiedengeschlechtlichen Paaren benachteiligt, weil sie auf die Adoptionsprozeduren verwiesen werden. Ist die Co-Mutter noch nicht 25 Jahre alt, so kann sie bis zu diesem Alter überhaupt nicht (oder wenn sie stirbt, bevor sie 25 wird: gar nicht)

Elternteil werden. Denn das Mindestalter für Adoptiveltern beträgt 25 Jahre.

Der Verfassungsgerichtshof hat das in einem von *Rechtsanwältin und RKL-Rechtsberaterin Mag.^a Doris Einwallner* vertretenen Fall als verfassungswidrig erkannt (VfGH 30.06.2022, 230/2021). Der Gesetzgeber muss bis Ende 2023 eine diskriminierungsfreie Regelung schaffen. Bis dahin gilt die bisherige weiter. ●

Beim Schenken ans RKL denken!

Online Shoppen und **kostenlos** spenden!

Mit nur drei Mausklicks können Sie bei Ihrem Onlineeinkauf **kostenlos** für das RKL spenden:
www.shop2help.net/RKLambda

Wir kämpfen für Deine Rechte!

Werde Mitglied und spende für unsere wichtige Arbeit

www.rklambda.at/index.php/de/mitgliedschaft
Erste Bank AG AT622011128019653400

RKL Rechtsberatung

durch qualifizierte JuristInnen:
jeden Donnerstag 19-20 Uhr

in Kooperation mit und in der Beratungsstelle **COURAGE**,
Windmühlgasse 15/1/7, 1060 Wien,
Voranmeldung: 01/585 69 66. **kostenlos – anonym**

Das RKL Kuratorium

→ em. Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**,
→ NR-Abg. a.D. Mag. **Thomas Barmüller**, → NR-Abg. **Petra Bayr**, SPÖ → Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**, Legal Gender Studies, Univ. Wien → LAbg. a.D., NR-Abg. a.D. Univ. Prof. Dr. **Christian Brünner**, Prof. für Staats- u. Verw.recht, Univ. Graz → Dr. **Erlik Buxbaum**, vorm. Gen.dir. f. öff. Sicherheit → stv. Klubobfrau NR-Abg. Dr. **Ewa Dziedzic**, Die Grünen → **Sandra Frauenberger**, Amtsf. Stadträtin (Wien) a.D., Gf. Dachv. Wr. Sozialeinr. → Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**, Vorst. d. Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien → em. Univ.-Prof. Dr. **Bernd Christian Funk**, Inst. für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ. Wien → Mag. **Karin Gastinger**, BM f. Justiz a.D. → Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D. → Dr. **Irmgard Griss**, NR a.D., Verfassungsrichterin & vorm. Präs. OGH → NR-Abg. a.D. **Gerald Grosz**, BZÖ → Dr. **Alfred Gusenbauer**, Alt-Bundeskanzler → BM a.D. Dr. **Hilde Hawlicek**, SPÖ → Dr. **Barbara Helige**, Vorm. Präs. Richterverein. → **Michael Heltau**, Kammerschauspieler → NR-Abg. a.D. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ → Dr. **Lilian Hofmeister**, Verfassungsrichterin iR und CEDAW-Expertin → Univ.-Prof. Dr. **Elisabeth Holzleithner**, Legal Gender Studies, Univ. Wien → Dr. **Judith Hutterer**, Generalsekr. Öst. Aids-Ges. → Hon.-Prof. Dr. **Udo Jesionek**, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weißer Ring → Mag. **Christian Kern**, Altbundeskanzler → **Gery Keszler**, Life-Ball → NR-Abg. a.D. Dr. **Volker Kier** → Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck** → Dir. Dr. **Franz Kronsteiner**, Vorm.Vorstandsvors. D.A.S. Österr. → NR-Abg. **Mario Lindner**, vorm. Präs. d. Bundesrats → **Thomas Mader**, Bezirksvorst.Stv. Wien-Döbling → Univ.-Prof. DDr. **Heinz Mayer**, emer. Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien → Prof. Dr. **Roland Miklau**, Ehrenpräs. Öst. Juristenkomm. → Dr. **Michael Neider**, SC BMJ iR → Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**, Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter → Mag. **Heinz Patzelt**, Generalsekr. Amnesty Int. Österreich → Univ.-Prof. Mag. Dr. **Rotraud A. Perner**, Sexualwissenschaftlerin → LAbg. a.D. MMag. Dr. **Madeleine Petrovic**, Präs. Wr. Tierschutzv. → Univ.-Doz. Dr. **Arno Pilgram**, Inst. f. Rechts- u. Kriminalsoz., Univ. Wien → DSA **Monika Pinterits**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien i. R. → Dr. **Elisabeth Rech**, Vorm. Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien → MEP Mag. **Andreas Schieder**, SPÖ-Klubobmann → Dr. **Anton Schmid**, vorm. Kinder- u. Jugendanwalt d. Stadt. Wien a.D. → BR-Abg. **Marco Schreuder**, Die Grünen → Dr. **Elisabeth Steiner**, vorm. RichterIn EGMR → NR-Abg. a.D. Mag.^a **Terezija Stoisits**, Volksanwältin a.D. → Dr. **Peter Tischler**, SenPräs OLG Ibk i.R. → Univ.-Prof. Dr. **Hans Tretter**, Boltzmann-Institut. f. Menschenrechte → Univ.-Prof. Dr. **Alexander Van der Bellen**, Bundespräs. → Univ.-Lekt. Mag. **Johannes Wahala**, Ö. Ges. f. Sexualwissenschaft. → Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiedner**, Inst. f. Verf.- u. Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg → Dr. **Mia Wittmann-Tiwald**, Präsidentin Handelsgericht Wien → Mag. **Gisela Wurm**, stv. Klubobfrau NR-Abg a.D., SPÖ